jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/11/30 2Ob651/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1955

Norm

ABGB §760
AußStrG §22

Rechtssatz

Der Heimfall einer erblosen Verlassenschaft eines Ausländers an den österreichischen Staat kommt nur in Umfang in Frage, in dem die Abhandlung durch ein österreichisches Gericht geführt wird. Für die während der Abhandlung abreifender Erträgnisse dieser unbeweglichen Güter ist die österreichische Gerichtsbarkeit gegeben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 651/55
  Entscheidungstext OGH 30.11.1955 2 Ob 651/55
  EvBl 1956/51 S 96 = SZ 28/250

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0007370

Dokumentnummer

JJR_19551130_OGH0002_0020OB00651_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at